

Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung von Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit in der Stadt Chemnitz

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz fördert im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie die Erbringung von Leistungen der schulbezogenen Jugendarbeit durch Träger der freien Jugendhilfe und anderer Körperschaften, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen, nachfolgend Antragsteller genannt.
- (2) Die schulbezogenen Jugendarbeit ist ein Angebot im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 13 und 14 SGB VIII.
- (3) Die Zusammenarbeit der Schulen mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit ergibt sich aus dem § 35 b SchulG sowie § 11 SGB VIII.
- (4) Finanzielle Förderungen der Antragsteller sind Zuwendungen im Sinne des § 8 Verwaltungsvorschrift (VwV) Gliederung und Gruppierung des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Zuwendungsgewährung durch das Amt für Jugend und Familie richtet sich grundsätzlich nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung 2001) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend DA 2001 genannt Auszug). Fachspezifische Ergänzungen zur DA 2001 werden in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Richtlinie geregelt.
- (6) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

Das Amt für Jugend und Familie fördert im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit ausschließlich Schultreffs an Oberschulen, Förderschulen und Gymnasien der Stadt Chemnitz.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Entsprechend § 11 Abs. 2 SGB VIII wird Jugendarbeit angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m § 19 Landesjugendhilfegesetz.

- (3) Rechtsfähige und gemeinnützige Körperschaften ohne Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, die in den zu fördernden Bereichen tätig sind, deren satzungsgemäße Aufgaben überwiegend der Jugendhilfe zuzuordnen sind und die die fachliche Eignung nachweisen bzw. glaubhaft machen können.

4. Fördervoraussetzungen und –bedingungen

- (1) Zuwendungen werden auf Grundlage des § 74 SGB VIII nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt für junge Menschen, die Schulen der Stadt Chemnitz besuchen.
- (3) Die Gewährung einer Zuwendung setzt die fristgerechte Beantragung voraus.
- (4) Die Antragsteller haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherzustellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personen und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) von den beschäftigten Personen und den Neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.
- (5) Für eine Zuwendungsgewährung ist die Vorlage eines auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplanes der Maßnahme erforderlich.
- (6) Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur notwendige und angemessene Ausgaben berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Zuwendungen durch Dritte sind nachzuweisen.
- (7) Der Antragsteller wird auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Schule tätig. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet konkrete Aussagen zu den Vertragspartnern, den Zielen, dem Vertragsgegenstand, der Zusammenarbeit, der Vertragsfrist und weiterer Vertragsfestlegungen. Die geförderte Maßnahme ist Bestandteil des pädagogischen Ganztageskonzeptes und die Zustimmung der Schulkonferenz liegt vor.
- (8) Für die Gewährung einer Zuwendung ist ein inhaltliches Konzept mit Angaben zu den Zielen der Maßnahme und deren inhaltlichen Umsetzung, den Zielgruppen, der Beteiligung der Nutzer, den Öffnungszeiten und der materiell-technischen Ausstattung vorzulegen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge sind bis zum **30.09. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr** im Amt für Jugend und Familie, Abteilung Jugendarbeit, einzureichen
- (2) Dem Antragsformular sind beizufügen:
 - der aktuelle Kosten- und Finanzierungsplan,

- das inhaltliche Konzept,
 - die Zustimmung der Schulkonferenz zur Betreibung eines Schultreffs und
 - die aktuelle Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Antragsteller beizufügen.
- (3) Das Amt für Jugend und Familie prüft die eingereichten Anträge auf Notwendigkeit und Angemessenheit in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Bei der Prüfung und Entscheidung sind die Aspekte der Jugendhilfeplanung sowie die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen.
 - (4) Der Arbeitskreis „Jugendarbeit-Schule“ erarbeitet unter Beachtung der vorliegenden Förderanträge und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Fördervorschlag als Entscheidungsgrundlage für den Jugendhilfeausschuss.
 - (5) Das Amt für Jugend und Familie erarbeitet auf der Grundlage des Fördervorschlages des Arbeitskreises „Jugendarbeit-Schule“ eine Beschlussvorlage für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz zur Förderung oder Ablehnung von Schultreffs unter Beachtung der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - (6) Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt über Mittelabruf. In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuschussgewährung entsprechend § 78 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme möglich. Zuschüsse bis zu einem Gesamtumfang von 2.500,- € können nach Eintreten der Bestandskraft des Bescheides vollständig ausgezahlt werden.
 - (7) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Leistung nicht schon im Förderzeitraum vollständig über andere soziale Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird (z. B. EU-, Bundes- oder Landesprogramme) oder die zur Leistungserbringung notwendigen Ausgaben nicht durch den Antragsteller selbst oder durch Dritte gedeckt werden können. Andere Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen, unabhängig von der vorherigen Förderpraxis bzw. dort üblicher Befristungen (Grundsatz der Nachrangigkeit und Verbot der Doppelförderung).
 - (8) Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten durch die Stadt Chemnitz besteht nicht.
 - (9) Der Zuwendungsempfänger unterliegt der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens oder im Zuwendungszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.
 - (10) Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, vor Bewilligung durch den Jugendhilfeausschuss, geschieht auf eigenes Risiko des Antragstellers und begründet keinen Anspruch auf Förderung.

6. Umfang, Höhe und Art der Förderung

6.1 Allgemeines

- (1) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als Budget gewährt.

- (2) Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller die Erbringung von mindestens 5% Eigenanteils gewährleistet.

6.2 Personal- und Sachkosten

- (1) Nach dieser Richtlinie werden Zuschüsse für Personal bis maximal 50 % der Gesamtausgaben im Personal- bzw. Honorarkostenbereich gewährt.
- (2) Der Antragsteller hat Sorge zu tragen, dass das im Schultreff zum Einsatz kommende Personal für die zu leistenden Inhalte fachlich geeignet ist.
- (3) Sachkosten können in Form von:
- Verbrauchsmaterial
 - Fahrtkosten, wenn sie in unmittelbaren Zusammenhang mit der inhaltlichen Arbeit des Projektes stehen (z. B. Transport von Kindern und Jugendlichen) ein Nachweis über das Fahrtenbuch ist notwendig
 - Verwaltungskosten
 - Pflichtversicherungen geltend gemacht werden.

6.3 Nichtförderfähige Kosten

- Kraftfahrzeug und Fahrtkosten, die keinen erkennbaren Bezug zur Leistungserbringung erkennen lassen.
- Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Sachen, wenn die Kosten für den einzelnen Gegenstand ohne MwSt. 410,- € übersteigen und der Gegenstand nicht selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist (Investition).
- Baumaßnahmen, die einer Investition zuzuordnen sind.
- Geld- und Sachleistungen (Präsente für Jubiläen)
- Tilgungsraten für Kredite
- Kosten für Repräsentationsaufgaben
- Zinsen

7. Verwendungsnachweis

- (1) Für die Abrechnung der gewährten Zuschüsse sowie Nachweise und Prüfung ihrer Verwendung gelten grundsätzlich die Festlegungen im Bewilligungsbescheid sowie die Abschnitte 5, 6, 7 und 8 der DA 2001. Die genannten Auszüge der DA 2001 werden den Bewilligungsbescheiden beigelegt.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den zahlenmäßigen Nachweis der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichen.
- (3) Für jede geförderte Maßnahme ist jährlich ein Sachbericht in standardisierter Form zu erstellen, welcher mit dem jeweiligen Schuljahresende einzureichen ist.
Der Sachbericht muss Aussagen zu folgenden Inhalten enthalten:
- Erreichung der Zielstellung und Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielgruppe,
 - durchgeführte Veranstaltungen, Kurse und Gruppenmaßnahmen,
 - statistische Angaben zur Inanspruchnahme der Leistung,

- Schlussfolgerungen für die künftige Tätigkeit.

- (4) Da der Bewilligungszeitraum das Kalenderjahr betrifft, müssen alle Zahlungsbelege Leistungen betreffen, die bis zum 31.12. realisiert werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- (5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Gleichzeitig können Zwischenberichte abgefordert werden.
- (6) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz. Diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

8. Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zweck verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (2) Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen werden, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Abschn. 6) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.
- (3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung zu verzinsen.
- (5) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen.
- (6) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO – Doppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

9. Information/Publikation

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Art und Weise darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass der Dienst bzw. die Leistung Zuwendungen der Stadt Chemnitz erhält. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Briefköpfe, Flyer, Außenwerbung und das Internet.

10. In-Kraft-Treten, Beschluss

Die Richtlinie tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung von Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit in der Stadt Chemnitz vom 1. November 2008 außer Kraft.